



Antrag

der Abgeordneten **Erwin Huber, Karl Freller, Jürgen Baumgärtner, Dr. Otmar Bernhard, Markus Blume, Christine Haderthauer, Klaus Holetschek, Sandro Kirchner, Walter Nussel, Eberhard Rotter, Dr. Harald Schwartz CSU**

Angemessene Zinsen bei Steuernachzahlungen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene nochmals für eine Anpassung der Verzinsungsregelung gemäß § 233a Abgabenordnung (AO) einzusetzen.

Eine am Kapitalmarkt orientierte mittelstands- und arbeitnehmerfreundlichere Ausgestaltung der Steuernachzahlungsregelung könnte erreicht werden, indem der bisherige Zinssatz in Höhe von 6 Prozent pro Jahr auf 3 Prozentpunkte abgesenkt wird.

Begründung:

Gemäß § 233a AO sind Zinsen von 0,5 Prozent je vollen Zinsmonat (= 6 Prozent p.a.) festzusetzen, wenn die Festsetzung der Einkommen-, Körperschaft-, Vermögen-, Umsatz- oder Gewerbesteuer zu einer Steuernachforderung oder Steuererstattung führt. Davon betroffen sind insbesondere Unternehmer, denen das Finanzamt nach einer Betriebsprüfung Steuernachzahlungen für schon länger zurückliegende Jahre auferlegt. Aber auch Rentner können davon betroffen sein, deren Steuererklärungspflicht vom Finanzamt aufgrund ausgewerteter Rentenbezugsmitteilungen erst viele Jahre später festgestellt wird.

Eigentlich sollen diese Zinsen auf Steuernachzahlungen nur den Zinsvorteil des Steuerpflichtigen abschöpfen, den dieser durch die vorübergehende Anlage des geschuldeten Steuerbetrags erzielen könnte. Doch angesichts der seit Jahren viel niedrigeren Anlagezinsen verschafft der hohe Nachzahlungszinssatz von 6 Prozent p.a. der Finanzverwaltung ungerechtfertigte finanzielle Vorteile.

Die Zinsregelung des § 233a AO hat dennoch wiederholten verfassungsrechtlichen Prüfungen standgehalten. Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts ist sie rechtsstaatlich unbedenklich und stellt keinen Verstoß gegen das aus dem Rechtsstaatsprinzip folgende Übermaßverbot dar. Dieser Ansicht hat sich auch der Bundesfinanzhof angeschlossen, zuletzt mit Urteil vom 14. April 2015.

Allerdings entspricht diese Verzinsungsregelung von 6 Prozent pro Jahr nicht mehr dem aktuell niedrigen Marktzinnsniveau. Eine Halbierung des Zinssatzes auf drei Prozent wäre ein richtiger Schritt, um das aktuell niedrige Marktzinnsniveau besser abzubilden.